

Juni 2015

# Leitfaden zur Einreichung von Projektvorschlägen MobiPro-EU

Fördergrundsätze vom 12.05.2015 (BAntz AT 20.05.2015 B1) i.V. mit den Fördergrundsätzen vom 24.07.2014 (BAntz AT 30.07.2014 B2)



**Bundesagentur für Arbeit**

Zentrale Auslands-  
und Fachvermittlung (ZAV)

## **Impressum**

Bundesagentur für Arbeit  
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung  
Bonn

# Leitfaden zur Einreichung von Projektvorschlägen MobiPro-EU



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Informationen zum Ablauf des Verfahrens .....	6
2.1. Projektauswahl (1. Verfahrensstufe) .....	6
2.2. Antragsverfahren (2. Verfahrensstufe).....	7
3. Erläuterungen zu den Fördergrundsätzen.....	8
3.1. Anforderungen an die Träger .....	8
3.2. Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer .....	9
3.3. Ausbildungsbeginn, Dauer des Projektes und Nachbesetzung .....	9
3.4. Aquisition von Teilnehmerinnen und Teilnehmer.....	9
3.5. Förderfähiger Personenkreis.....	10
3.6. Förderfähige Maßnahmen.....	10
3.6.1. Deutschsprachförderung im europäischen Ausland .....	12
3.6.2. Praktikumsbegleitende Deutschsprachförderung .....	13
3.6.3. Leistungen zur Aufstockung der Praktikums- und Ausbildungsvergütung .....	14
3.6.4. Reisekosten im Zusammenhang mit Praktikum, Ausbildung und Familienheimfahrten.....	15
3.6.5. Sprachliche, fachliche und sozialpädagogische Praktikums- und Ausbildungsbegleitung.....	15
3.6.6. Administrative Aufwendungen des Trägers .....	16
3.6.7. Ausgaben im Rahmen der Akquisition von Teilnehmerinnen und Teilnehmern.....	16
4. Zuwendungsrechtliche Grundsätze.....	16
4.1. Rechtsrahmen .....	16
4.2. Notwendigkeit der Antragstellung .....	16
4.3. Anwendung des Vergaberechts .....	17
4.4. Mittelbewirtschaftung und Verwendungsnachweis .....	17

# 1. Einleitung

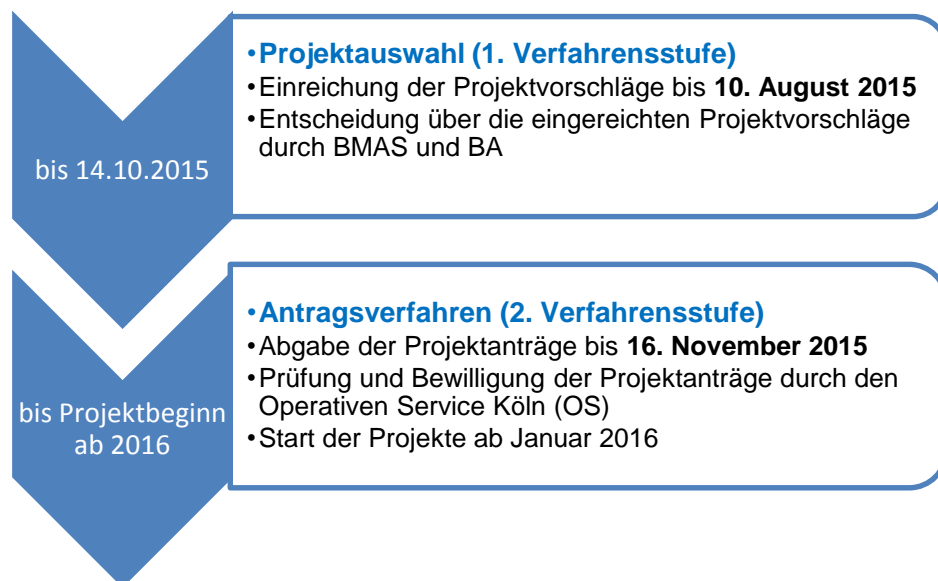
Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert im Rahmen des Sonderprogramms „MobiPro-EU“ die berufliche Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Europa. Seit der Neufassung der Fördergrundsätze vom 24. Juli 2014 werden hierbei **ausschließlich Projekte von Dritten**, im Folgenden „Träger“ genannt, zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung junger Bürgerinnen und Bürger aus der Europäischen Union (EU) in Deutschland zugelassen. Zum 12. Mai 2015 wurden die Fördergrundsätze im Hinblick auf die in Nummer 7 genannten Fristen zum Projektvorschlags- und Antragsverfahren angepasst.

Die Projektlaufzeit umfasst die ausbildungsvorbereitenden Fördermaßnahmen sowie die gesamte Ausbildungszeit bis zum Abschluss der Prüfung. Mögliche Inhalte der Projekte können dabei die in den Fördergrundsätzen aufgeführten Maßnahmen sein. Verantwortlicher Ansprechpartner für die 10 bis 30 Jugendlichen und jungen Erwachsenen eines Projektes wie auch für die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist der Träger.

Die Zuwendungsempfänger werden mittels eines zweistufigen Verfahrens ausgewählt.

In der ersten Verfahrensstufe erhalten an einer Förderung interessierte Institutionen die Möglichkeit, einen Projektvorschlag einzureichen. Anschließend erfolgt eine Bewertung und Priorisierung der eingereichten Vorschläge durch die Bewilligungsbehörde und den Richtliniengeber.

Im Rahmen der ersten Verfahrensstufe ausgewählte Träger erhalten mit Beginn der zweiten Verfahrensstufe die Möglichkeit zur Einreichung eines Förderantrages. Die Einreichung und Auswahl eines Projektvorschlages ist Voraussetzung für die Aufforderung zur Teilnahme am Antragsverfahren.



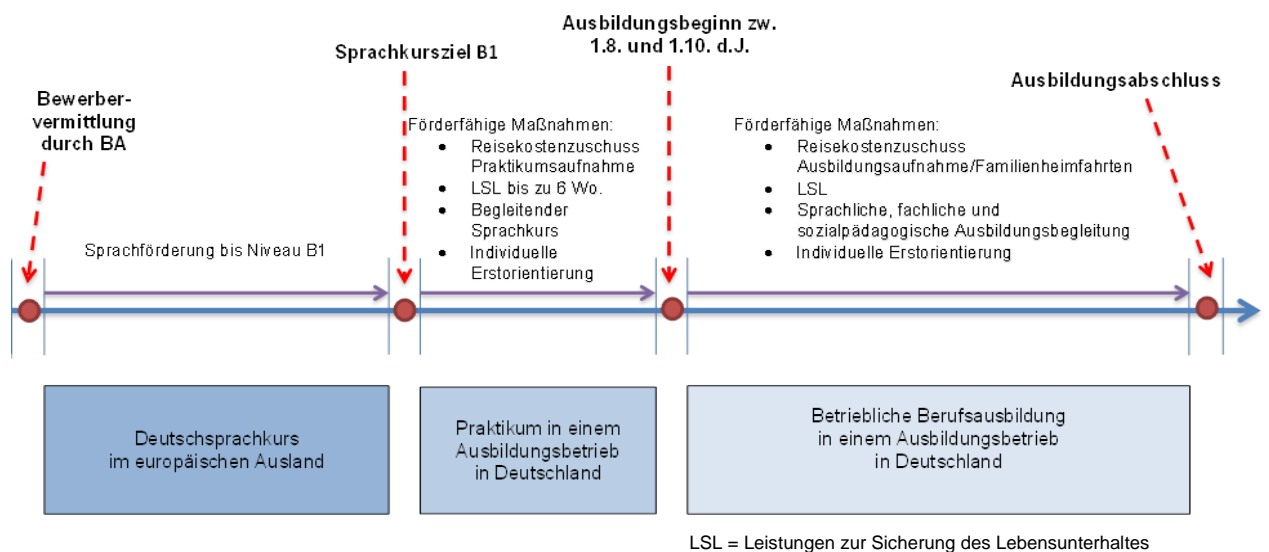
Die Fördergrundsätze (Punkt 7.1.) sehen vor, dass der Träger seine Konzeption anhand eines **integrierten Handlungskonzeptes** darlegt. Die Angaben zu Projektinhalten und Ablauf bilden das Kernstück der Projektvorschläge.

Der Projektvorschlag muss im Rahmen des integrierten Handlungskonzeptes mindestens folgende Informationen enthalten:

- ✓ **Eine schlüssige und nachvollziehbare Darstellung der Bedarfserhebung, -planung und -deckung:** Die Basis für das Projektvorhaben bilden die kurze Darstellung der Ausgangssituation und die Ableitung des Handlungsbedarfs für die erfolgreiche Ausbildung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (möglichst mit Unterlegung konkreter Daten, z. B. Jugendarbeitslosenquote im Herkunftsland / in der Herkunftsregion und Fachkräftebedarf in der Zielregion in Deutschland).

- ✓ **Die ausführliche Beschreibung der aus der Bedarfserhebung abgeleiteten Fördermaßnahmen im Herkunftsland und in Deutschland unter Einbeziehung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Kooperationspartner sowie der potenziellen Ausbildungsbetriebe:** Es ist darzustellen, wie das Ziel eines „erfolgreichen Ausbildungsabschlusses“ erreicht werden soll. Dazu gehört auch die Darstellung von Strategien zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen.
- ✓ **Die Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen mit den in der Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen (z. B. Dauer der Maßnahme):** Der Ablauf des Projektes ist plausibel in Bezug auf Reihenfolge und Dauer der Fördermaßnahmen zu planen.
- ✓ **Die Darstellung der vom Träger ausgewählten bzw. künftig auszuwählenden Projektpartner:** Diese Dienstleister bilden die Eckpfeiler der Förderprojekte und tragen wesentlich zum Erreichen des Projektziels bei. Sie müssen daher geeignet sein, eine erfolgreiche Sprachförderung sowie ausbildungsf flankierende Qualifizierung und Orientierung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu gewährleisten. Von einer angemessenen Umsetzungsqualität kann ausgegangen werden, wenn der Dienstleister die Zertifizierung seines QM-Systems nachweisen kann. Bereits bestehende Kooperationsbeziehungen zu ausgewählten Maßnahmeträgern in Deutschland und/oder in den Herkunftsländern der Teilnehmenden sollen dargestellt werden.
- ✓ **Eine möglichst konkrete Darstellung des ggf. auch ehrenamtlichen Unterstützungskonzepts und des Umgangs des Trägers mit Kommunikationsschwierigkeiten (z. B. durch Personal mit entsprechenden Sprachkenntnissen, muttersprachliche Betreuung, Patensysteme im Ausbildungsbetrieb):** Bei der Auswahl der Projektvorschläge ist die Konzeption und Organisation der Beratung, Begleitung und Betreuung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch den Träger von Bedeutung. Die zukünftigen Träger sind verpflichtet zum Zwecke der Qualitätssicherung und zum Erfahrungsaustausch an den überregionalen und bundesweiten Treffen im Rahmen von MobiPro-EU teilzunehmen.

## Zeitschiene

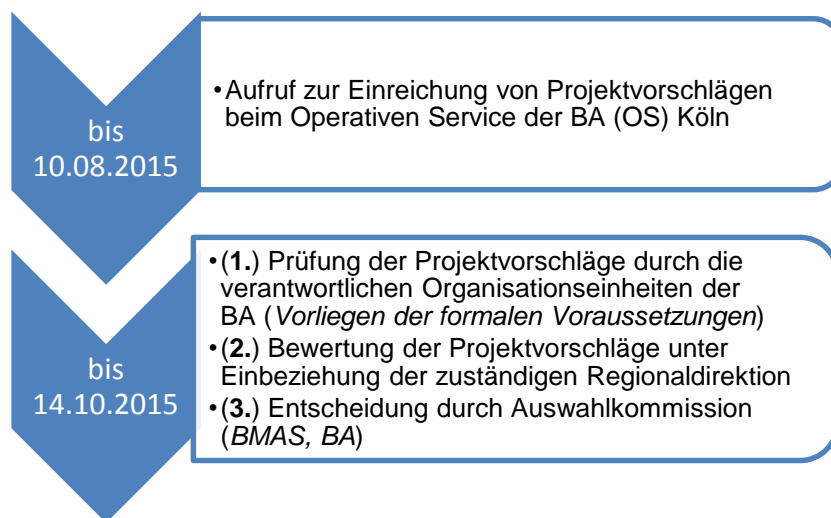


Prozesskoordinator für das Auswahlverfahren ist die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der BA. Der Operative Service Köln (OS) ist für zuwendungsrechtliche Fragestellungen zuständig und erteilt die Zuwendungsbescheide.

## 2. Informationen zum Ablauf des Verfahrens

### 2.1. Projektauswahl (1. Verfahrensstufe)

Das Projektauswahlverfahren stellt entsprechend den Fördergrundsätzen die erste Verfahrensstufe dar.



Der **Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen** regelt dieses Verfahren im Detail.

➔ Der Projektvorschlag muss zwingend mittels der zur Verfügung gestellten Formulare dargelegt werden:

- Hauptformular Projektvorschlag
- inkl. Anlage 1 „Arbeitsmarktliche Relevanz“
- inkl. Anlage 2 „Finanzierungsplan“
- inkl. Anlage 3 „Vermittlungsanforderung/-anmeldung ZAV“

Folgende **Erläuterungen und Informationen** stehen für die Erstellung des Projektvorschlages zur Verfügung:

- Leitfaden zur Einreichung von Projektvorschlägen
- Arbeitshilfe „E-Mail-Verschlüsselung“

Die aufgeführten Unterlagen sind ab Mitte Juni 2015 unter <http://www.thejobofmylife.de> abrufbar.

Die folgenden **formalen Voraussetzungen** müssen zum Zeitpunkt des Projektauswahlverfahrens zwingend erfüllt sein. Sobald eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt wird, ist eine Projektförderung durch das Sonderprogramm nicht möglich.

- Fristgerechter Eingang des Projektvorschlages bis zum **10. August 2015** per E-Mail an das Postfach [Mobiprojekte@arbeitsagentur.de](mailto:Mobiprojekte@arbeitsagentur.de).
- Einreichung eines unterschriebenen vollständigen und formgerechten Projektvorschlages.
- Der Träger ist eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts.
- Das Projekt erfüllt den Zweck (betriebliche Berufsausbildung).
- Mit dem Projekt wurde noch nicht begonnen.
- Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegt zwischen 10 und 30 Personen.
- Das Herkunftsland der Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist ein EU- oder EWR-Staat.
- Die Ziel-/Ausbildungsregion liegt in Deutschland.
- Der geplante Ausbildungsbeginn liegt zwischen 1. August 2016 und 1. Oktober 2016.

Die Auswahl der Projekte erfolgt primär anhand folgender Qualitätskriterien:

- Qualität der Projektskizze und Plausibilität des integrierten Handlungskonzeptes, das die Förderelemente sowie die vorgesehenen Maßnahmen beschreibt, adäquate Strategien zu Qualitätssicherung und Monitoring, bedarfsspezifische Sprach- und Fachlernkonzepte und Konzepte zu Betreuung und Begleitung der Teilnehmenden (**Integrationsqualität**).
- Vernetzung und Erfahrungen des Trägers mit Akteuren/ Kooperationspartnern im europäischen Ausland und in der Zielregion in Deutschland (**Netzwerkqualität**).
- Expertise sowie personelle und infrastrukturelle Ausstattung des Trägers (**Strukturqualität**).
- Wirtschaftliche, schlüssige und nachvollziehbare Finanzierungsplanung, Kosten-Leistungs-Verhältnis der vorgesehenen Ausgaben, angemessene Beteiligung durch Eigen- und ggf. Drittmittel (**Angemessenheit der Finanzierungsplanung**).

Darüber hinaus fließt die arbeitsmarktliche Relevanz (**Regionale Passfähigkeit**) der Ausbildungsprojekte für die deutsche Zielregion ebenso in die Bewertung ein wie die Auswahl der Ausbildungsberufe (orientiert an der Engpassanalyse der Bundesagentur für Arbeit). Im Ergebnis sollen die angebotenen Ausbildungsplätze in den Projekten eine **ausgewogene Branchenauswahl** darstellen und damit die Attraktivität für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiter steigern.

Das bedeutet: Die Auswahl der Projekte, die zur Antragstellung aufgefördert werden, stellt die Auswahl der bestgeeigneten Projektvorschläge bei der gemeinsamen Betrachtung aller genannten Kriterien dar. Die Relevanz eines Projektes steigt aber grundsätzlich, je mehr sich die geplanten Ausbildungsberufe an den bedarfs tragenden Branchen orientieren und wird bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

## 2.2. Antragsverfahren (2. Verfahrensstufe)

Bis zum 14. Oktober 2015 werden die Träger schriftlich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Träger, deren Projektvorschläge ausgewählt wurden, können **bis zum 16. November 2015** einen Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung stellen. Die erforderlichen Antragsformulare und Kalkulationstools werden hierfür auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren sind entsprechend der Förderrichtlinie und dem Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen im Rahmen des Antragsverfahrens folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:

- Benennung der Ausbildungsbetriebe unter Angabe der Berufe, die der Träger für Praktikum und Ausbildung akquiriert hat.
- Erklärung der für die Ausbildung zuständigen Stelle, dass die Betriebe, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihr Praktikum und die Ausbildung absolvieren sollen, die Berechtigung zur Ausbildung haben.
- Erklärung, dass das zuständige Kultusministerium und die zuständigen Berufsschulen über das Projekt informiert wurden.
- Nachweis, dass die schon vorhandenen Sprachkursanbieter den in den Fördergrundsätzen unter Punkt 5.1. genannten Voraussetzungen entsprechen.
- Nachweise zu den schon vorhandenen Sprachkursanbietern im EU-Ausland.
- Die entsprechenden Nachweise zu den möglichen regionalen Umsetzern von Maßnahmen bzw. sonstiger sozial- und berufspädagogischer Begleitmaßnahmen.
- Darlegung der gesamten Ausgaben sowie der durch die beantragte Zuwendung, die Eigen- und Drittmittel gesicherte Finanzierung im Finanzierungsplan.
- Erklärung des Trägers, dass er den Teilnehmerinnen und Teilnehmern keine Kosten oder Gebühren auferlegen wird.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderanträge. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Der Antragsteller erhält anschließend von der Bewilligungsbehörde eine Mitteilung über die Entscheidung, und es ergeht zeitnah der Zuwendungsbescheid. Der geprüfte und genehmigte Finanzierungsplan wird verbindlicher Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Mitteilung über die Entscheidung kann in besonderen Fällen mit der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vor Eingang des Zuwendungsbescheides verbunden werden.

# 3. Erläuterungen zu den Fördergrundsätzen

## 3.1. Anforderungen an die Träger

Als Träger werden juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechtes zugelassen, die ihre **Eignung zur Durchführung der Maßnahme** nachweisen können.

**Als Nachweis der fachlichen und administrativen Eignung des Trägers können z. B. vorgelegt werden:**

- Referenzen über Erfahrungen in der Arbeit mit Migrantinnen und Migranten, im Bereich Berufsausbildung bzw. begleitende Förderungen **in den letzten drei Jahren**.
- Nachweis von Maßnahmen zur Qualitätssicherung oder Zertifizierung (z. B. ISO-Norm).
- Ggf. Zertifizierung der Einrichtung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV).
  
- **Personalstruktur – Einsatz und qualitative Umsetzung**
  - ✓ Dauerhafte personelle Präsenz, ggf. auch ehrenamtliche, während der gesamten Maßnahme ist vom Träger zu gewährleisten.
  - ✓ Die fachliche Eignung der im Projekt einzusetzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss dargelegt werden (z. B. durch einen einschlägigen Berufs- oder Studienabschluss oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung).
  
- **Sächliche, technische und räumliche Ausstattung des Projektes**
  - ✓ Für die Durchführung der Maßnahmen sind die erforderlichen Räumlichkeiten in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung durch den Träger bereitzustellen.

Ein weiteres Kriterium für die Auswahl geeigneter Träger stellt die **Vernetzung des Trägers mit Kooperationspartnern im europäischen Ausland und in Deutschland** dar. Der Projektvorschlag sollte daher eine möglichst präzise Schilderung beinhalten

- welche Kooperations-/Netzwerkpartner mit welchen Aufgaben ins Projektvorhaben eingebunden werden sollen (z. B. Berufsschule im europäischen Ausland, Handwerkskammer, Verband) und
- warum die Kooperationspartner für die Umsetzung des Projektvorhabens geeignet sind (Nachweis z. B. durch Zertifizierung, Qualitätsmanagementsysteme, Referenzprojekte). Als Nachweise sind, sofern möglich, schon im Projektvorschlag der/die „Letter of Intent“ des/der Partner über die vorgesehene Zusammenarbeit im Projekt vorzulegen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Fördergrundsätze zur Projektförderung MobiPro-EU ist die **Eigenmittelbeteiligung des Trägers**.

Die Abbildung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (außer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Reisekostenzuschüsse) durch den Träger stellt gemäß Fördergrundsätze Punkt 4.1. eine **Fördervoraussetzung** dar. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen zulässig. Der Träger hat eine Begründung im Projektvorschlag zu formulieren. Die Entscheidung hierüber trifft die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem BMAS.

Die im Projektvorschlag angegebene Höhe der Eigenmittel kann im Falle der Antragstellung nicht reduziert werden, da es sich bei der Förderung um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung handelt, Die Höhe der im Zuwendungsbescheid genannten Eigenmittel vermindert sich nicht, auch wenn sich die Gesamtausgaben mindern sollten.

→ Als Eigenmittel werden **ausschließlich „Barmittel“** anerkannt.

Darüber hinaus ist die Einbringung von Drittmitteln ausdrücklich erwünscht und fließt positiv in die Gesamtbewertung mit ein. Es ist insbesondere anzustreben, dass sich die Ausbildungsbetriebe über die von ihnen getragene Praktikums- bzw. Ausbildungsvergütung hinaus an den Kosten für die Fördermaßnahmen beteiligen.



## 3.2. Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Es werden nur Projekte mit mindestens 10 und maximal 30 Jugendlichen und jungen Erwachsenen gefördert. Projekte, deren Bestand an Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Projektverlauf unter die Mindestgrenze von 10 Personen fällt, werden im Einzelfall im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens geprüft.

➔ Möglichen Unterschreitungen der Planzahlen bei vorzeitigen Maßnahmeabbrüchen kann unter bestimmten Voraussetzungen durch eine Aufstockung der Teilnehmerzahl zu Projektbeginn oder durch Nachrücker entgegengewirkt werden.

Um eine Unterschreitung der geplanten Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Maßnahmeabbrüche zu kompensieren, ist die Einbeziehung zusätzlicher Teilnehmender über die ursprünglich geplante Anzahl hinaus in der Startphase des Projektes zulässig.

Die Aufstockung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem Sprachkurs im Herkunftsland darf hierbei

- für Projekte bis einschließlich 15 geplanten Teilnehmenden um bis zu 2 Personen sowie
  - für Projekte von 16 bis 30 geplanten Teilnehmenden um bis zu 3 Personen
- erfolgen.

## 3.3. Ausbildungsbeginn, Dauer des Projektes und Nachbesetzung

Der Ausbildungsbeginn muss zwischen dem 1. August und dem 1. Oktober 2016 liegen. Die Laufzeit der Projekte umfasst die ausbildungsvorbereitenden Elemente im In- und EU-Ausland sowie die gesamte Ausbildungszeit bis zum Abschluss der Prüfung. Einmalige Wechsel des Ausbildungsbetriebes in den ersten drei Monaten nach Ausbildungsbeginn sind hierin eingeschlossen.

Wenn Teilnehmende aus dem Projekt ausscheiden, darf eine Nachbesetzung in Absprache mit dem Zuwendungsgeber erfolgen, sofern

- a) die ursprüngliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Projektes unterschritten zu werden droht und
- b) das Ausbildungsziel durch die/den Nachrückende/n noch erreicht werden kann (Bestätigung der für die Ausbildung zuständigen Stelle).

## 3.4. Akquisition von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Im Rahmen des Vorschlagsverfahrens erklärt der potenzielle Träger verbindlich, ob er die ZAV im Rahmen der Rekrutierung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern beteiligen möchte oder sich eigenständig um Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer bemüht (siehe Anlage 3 des Formulars Projektvorschlag).

- a) Vermittlungsangebot der ZAV

Der Internationale Personalservice (IPS) der ZAV rekrutiert für die Projekte, an denen die ZAV beteiligt wird, in den europäischen Partnerländern Bewerberinnen und Bewerber. Eingebunden in das Netzwerk der europäischen Arbeitsverwaltungen EURES (European Employment Services), ist die ZAV regelmäßig auf Veranstaltungen im Ausland vertreten und informiert und berät Ausbildungsinteressierte vor Ort. Die Vermittlung erfolgt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Trägern.

Eine erfolgreiche Vermittlung durch die ZAV kann nicht in jedem Einzelfall garantiert werden. Die Kooperationsbereitschaft der Netzwerkpartner in den einzelnen EU-Staaten ist unterschiedlich. Gerne berät der IPS während des Projektvorschlagsverfahrens interessierte Träger zu Möglichkeiten der Rekrutierung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern (z. B. Auswahl von Herkunftsländern und -regionen).

## b) Eigenakquise von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Sofern der Träger plant, eigenständig Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewinnen, muss dies der BA mitgeteilt werden. Sollten bereits Anfragen oder Bewerbungen interessierter ausländischer Jugendlicher und junger Erwachsener am Projektvorhaben beim Träger vorliegen, ist dies im Formular Projektvorschlag anzugeben, da die BA zu einem späteren Zeitpunkt die Prüfung der Förderfähigkeit vornimmt.

### 3.5. Förderfähiger Personenkreis

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen

- zum Zeitpunkt des Förderbeginns 18 bis 27 Jahre alt sein sowie
- freizügigkeitsberechtigte Bürgerinnen und Bürger<sup>1</sup> aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Staatsangehörige eines EWR-Staates sein, und ihren Wohnsitz im EU-Ausland haben oder sich nicht länger als seit drei Monaten in Deutschland aufhalten.<sup>2</sup>

Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen müssen über einen in ihrem Herkunftsland anerkannten Schulabschluss verfügen, dürfen jedoch noch keine betriebliche Berufsausbildung abgeschlossen oder einen Masterstudienabschluss erworben haben.

### 3.6. Förderfähige Maßnahmen

Folgende Unterstützungsleistungen können durch die Träger bei der Bewilligungsbehörde beantragt und nach Genehmigung an die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Form von direkten Geldleistungen oder von Förderleistungen weitergeleitet werden:

Förderleistungen	Fördermaßnahmen	Erläuterungen
Leistungen zur <b>direkten Weitergabe</b> an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pauschalierte Reisekostenzuschüsse für Anreisen zu Praktikum und Ausbildung sowie für eine Familienheimfahrt pro Ausbildungshalbjahr.</li><li>• Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des Praktikums (bis zu 6 Wochen) und der Ausbildung: Aufstockung der Praktikums- bzw. Ausbildungsvergütung auf 818 Euro. Zuschuss von 130 Euro pro in Deutschland betreutem Kind.</li></ul>	→ Der Träger leitet die Mittel zur Aufstockung des Lebensunterhaltes sowie die Reisekostenzuschüsse an den Teilnehmenden weiter. Das verbindliche Muster eines Weiterleitungsvertrages gemäß VV-BHO Nummer 12 zu § 44 BHO wird dem Träger durch die BA zur Verfügung gestellt.

<sup>1</sup> Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten sowie Islands, Liechtensteins, Norwegens und der Schweiz sind freizügigkeitsberechtigt.

<sup>2</sup> Förderfähig sind auch Jugendliche und junge Erwachsene, die sich mit einem Leistungsanspruch nach Art. 64 der VO (EG) 883/2004 (PD U2) in Deutschland aufhalten.

Förderleistungen	Fördermaßnahmen	Erläuterungen
Ausbildungsvorbereitende und ausbildungsbegleitende Unterstützungsleistungen (durch den Antragsteller oder durch Dritte).	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschsprachförderung im europäischen Ausland bis zum Niveau B1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen).</li> <li>• Sprachliche, fachliche und sozialpädagogische Praktikums- und Ausbildungsbegleitung.</li> </ul>	<p>→ Bei der Vergabe von Dienstleistungen (z. B. Sprachkurse, sprachliche und fachliche Praktikums- und Ausbildungsbegleitung) hat der Träger die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen – auch bei der Durchführung im EU-Ausland – zu beachten (vgl. 4.3).</p> <p>Dies gilt auch bei der Beschäftigung von Honorarkräften, wenn der Träger die Maßnahme selbst durchführt.</p> <p>→ Der Träger zahlt nach Vorlage der zahlungsbegründenden Nachweise direkt an den Maßnahmeträger.</p> <p>→ Der Träger kann selbst Maßnahmen durchführen. Die fachliche Eignung ist entsprechend den aufgeführten qualitativen Mindeststandards nachzuweisen. Sofern kein Dienstleistungsauftrag vergeben wird, die Leistung also durch eigenes sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal erbracht wird, sind die Regelungen des Vergaberechts nicht relevant.</p>

Wenn der Träger zur Durchführung dieser Fördermaßnahmen zusätzlich Personal beschäftigt, z. B. Sprachlehrkräfte, statt die Fördermaßnahme zu vergeben, sind die Ausgaben für dieses Personal, mit Ausnahme von Zeitzuschlägen wie Überstundenzuschläge, in vollem für die Maßnahme erbrachten Umfang zuwendungsfähig. Das Besserstellungsverbot gem. Nr. 1.3. ANBest-P<sup>3</sup> ist zu beachten.

Wenn der Träger zur Durchführung des Projektes (Verwaltung, Koordination) zusätzlich Personal beschäftigt, so sind die Ausgaben für diese Arbeitsleistung, mit Ausnahme von Zeitzuschlägen wie Überstundenzuschläge, im Rahmen der administrativen Ausgaben nach Pkt. 3.6.6 dieses Leitfadens nur im für das Projekt erbrachten Umfang bis zur Grenze von insgesamt (einschließlich der geltend gemachten Sachkosten) 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben zuwendungsfähig.

Zusätzliche Leistungen im Rahmen des Projektes (sonstige Förderleistungen bzw. -maßnahmen)

Wenn der Träger zusätzliche Leistungen in seinem integrierten Handlungskonzept eingeplant hat (innovativer Ansatz) muss er diese entsprechend im Kalkulationstool „Sonstige Ausgaben für Fördermaßnahmen“ berechnen. Auch hier sind Ausgaben für **zusätzlich eingestelltes** Personal (z. B. Sprachlehrkräfte) oder vorhandenes Personal, das **zusätzlich** für die Maßnahme eingesetzt wird sowie maßnahmebezogene Sachkosten zuwendungsfähig.

<sup>3</sup> Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO).

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für zusätzlich eingestelltes Personal oder für die zusätzliche Arbeitszeit des vorhandenen Personals.
- Zur Durchführung der Maßnahmen erforderliche Sachkosten:
  - Ausgaben für Lehr- und Lernmittel (Nachweise: Barquittung oder Rechnung und Zahlungsbeleg).
  - Mietausgaben für Unterrichts- oder Beratungsräume. Werden Räume nicht ausschließlich für die Projektdurchführung genutzt, ist nur der auf das Projekt anfallende Mietanteil anrechnungsfähig (Nachweise: Mietvertrag, Kopie des Kontoauszugs zum Nachweis der Mietzahlung).
  - Die Prüfung weiterer Sachkosten erfolgt im Einzelfall.

Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Kosten für Ausstattungsgegenstände (z. B. Laptops), Mietnebenkosten (z. B. Heizung, Strom, Müllabfuhr, Reinigung), Leasing von Ausstattungsgegenständen.

### 3.6.1. Deutschsprachförderung im europäischen Ausland

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Sprachförderung im europäischen Ausland, wenn sie nicht bereits über Deutschsprachkenntnisse verfügen, die dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Bei Beginn des Praktikums sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über ein Zertifikat des Niveaus B1 verfügen oder die Sprachkenntnisse auf diesem Niveau auf andere geeignete Weise nachweisen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Nachweis über das Erreichen des Niveaus B1 nicht bis zur Aufnahme des Praktikums in Deutschland erbringen, können nur in begründeten Ausnahmefällen weiter gefördert werden.

Die Träger haben sich an den landesüblichen Durchschnittskosten für die Deutschsprachförderung zu orientieren.

Die anrechenbaren Sprachkurskosten je Unterrichtseinheit (UE) à 45 Minuten sind je nach Herkunftsland unterschiedlich. Der jeweilige Kostenrahmen in der folgenden Tabelle dient als Richtwert für die Förderung von Gruppensprachkursen (9-16 Teilnehmende) in Präsenzform. Die Preisangaben beziehen sich auf Durchschnittspreise für Sprachkurse in europäischen Ländern im Jahr 2015 und sind Grundlage der Bewertung der Sprachkurskosten in der Finanzkalkulation.

Land	Durchschnittlicher Preis in Euro je UE
Litauen	3,50 €
Bulgarien	3,60 €
Ungarn	4,50 €
Lettland	4,60 €
Slowakische Republik	5,20 €
Tschechische Republik	6,20 €
Polen	5,80 €
Rumänien	6,40 €
Portugal	7,60 €
Belgien	8,70 €
Griechenland	9,20 €
Irland	9,60 €
Spanien	11,20 €
Niederlande	11,20 €
Italien	12,00 €
Vereinigtes Königreich	12,00 €
Frankreich	12,00 €

Andere Kursformen (z.B. Kleingruppenkurse oder Einzelunterricht), die eine bedarfsadäquate Vermittlung der benötigten Sprachkenntnisse erwarten lassen, sind zulässig, wenn sie sich im Rahmen der jeweils marktüblichen Preise bewegen. Die Notwendigkeit eines höheren Kostensatzes ist stets zu begründen.

Die Wahl der Sprachkursanbieter im Herkunftsland der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist grundsätzlich frei. Bei der Auswahl des Sprachkursanbieters durch den Träger sollten folgende Qualitäts-Mindeststandards Berücksichtigung finden:

**Mindeststandards für Sprachkursträger im europäischen Ausland:**

- ➔ Sprachschulen
  - ✓ Goethe-Institute
  - ✓ Nachweis eines nationalen Zertifizierungs- oder Qualitätsmanagementsystems; z. B. Akkreditierung durch ein nationales Institut (z. B. in Spanien das Instituto Cervantes)
  - ✓ Mitgliedschaft im nationalen Qualitätsverbund von Sprachschulen
  - ✓ Mitgliedschaft in länderübergreifenden Qualitätsverbänden
  - ✓ sonstige nationale oder internationale Zertifizierungen (z. B. ISO)
- ➔ Bei Sprachschulen/Institutionen, die Sprachlehrer beauftragt haben
  - ✓ Nachweis der Qualifikation des Lehrpersonals (fachlich, pädagogisch)
- ➔ Bei Freiberuflern
  - ✓ Nachweis der Qualifikation (fachlich, pädagogisch)

### 3.6.2. Praktikumsbegleitende Deutschsprachförderung

Die Träger haben sich an den Durchschnittskosten für die Deutschsprachförderung zu orientieren.

Die anrechenbaren Sprachkurskosten je Unterrichtseinheit (UE) à 45 Minuten sind je nach Gruppengröße unterschiedlich. Der durchschnittliche Preis pro Teilnehmenden für Kleingruppen mit 2-8 Personen beträgt 10,00 Euro /UE. Der durchschnittliche Preis pro Teilnehmenden für Gruppen mit 9-16 Personen beträgt 6,00 Euro/ UE. Die Preisangaben beziehen sich auf die Durchschnittspreise für Sprachkurse in Deutschland im Jahr 2015 und sind Grundlage der Bewertung der Sprachkurskosten in der Finanzkalkulation.

Andere Kursformen (z. B. Einzelunterricht), die eine bedarfsadäquate Vermittlung der benötigten Sprachkenntnisse erwarten lassen, sind zulässig, wenn sie sich im Rahmen der marktüblichen Preise bewegen. Die Notwendigkeit eines höheren Kostensatzes ist stets zu begründen.

- ➔ Im Bereich der Deutschsprachförderung sollen Maßnahmen **im Inland** bei Trägern durchgeführt werden, die
  - ✓ ESF-BAMF-Sprachkurse durchführen,
  - ✓ für Integrationskurse vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zertifiziert sind,
  - ✓ Goethe-Institute in Deutschland sind oder
  - ✓ eine Trägerzulassung gemäß § 178 SGB III i. V. mit § 2 AZAV besitzen.
- ➔ Wenn Träger von dieser Vorgabe abweichen möchten, müssen sie bei der Einreichung ihres Projektvorschlages in der ersten Verfahrensstufe (s. Punkt 2.1.) das Sprachkurskonzept gesondert erläutern und dabei ausführen, wie die Qualität der Deutschsprachförderung sichergestellt wird.

### 3.6.3. Leistungen zur Aufstockung der Praktikums- und Ausbildungsvergütung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen während des Praktikums und der Ausbildungszeit über einen Betrag von 818 Euro verfügen, damit sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Der Betrag von 818 Euro erhöht sich jeweils um 130 Euro pro Kind, wenn ein eigenes Kind oder eigene Kinder in Deutschland zu betreuen sind.

Die Praktikumsvergütung und die Ausbildungsvergütung sind auf die Beträge anzurechnen, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur Verfügung stehen.

Der Träger darf den Teilnehmerinnen und Teilnehmern keinerlei weitere Kosten für Dienstleistungen auferlegen oder ihnen von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bzw. den Reisekostenzuschüssen abziehen.

Sofern der Träger den Teilnehmenden Unterkunft und/oder Verpflegung zur Verfügung stellt, darf von diesem Grundsatz abgewichen werden. Hierüber müssen Zuwendungsempfänger und die jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine privatrechtliche Vereinbarung treffen. Der Träger hat im Falle der kostenpflichtigen Bereitstellung von Unterkunft und/oder Verpflegung zu versichern, dass die in § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) genannten Beträge nicht überschritten werden.

Eine Unterbringung durch den Träger darf keine Teilnahmevoraussetzung sein. Darüber muss der Träger die Teilnehmerinnen und Teilnehmer informieren.

#### Hinweise für das ausbildungsvorbereitende Praktikum

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen die Gelegenheit erhalten, die duale Berufsausbildung in Deutschland sowie den entsprechenden Ausbildungsbetrieb durch ein Praktikum kennenzulernen, bevor sie ihre Berufsausbildung in Deutschland beginnen. Dieses soll bis zu sechs Wochen dauern und begleitende Sprachförderung enthalten. Der Praktikumsbetrieb muss ausbildungsberechtigt sein. Der Betrieb hat die Teilnehmerin/den Teilnehmer für den Besuch des Sprachkurses freizustellen.

Die Praktikumsvergütung muss mindestens 200 Euro monatlich betragen.

Die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sind zu beachten: Nach einem berufsqualifizierenden Berufs- oder Studienabschluss ist im Normalfall davon auszugehen, dass die fachliche Orientierungsphase bereits abgeschlossen ist. Bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sonderprogramm MobiPro-EU, die im Ausland einen berufsqualifizierenden Berufs- oder Studienabschluss erworben haben, kann jedoch etwas anderes gelten, da die duale Berufsausbildung in anderen EU-Ländern häufig unbekannt ist. Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sonderprogramm MobiPro-EU haben daher während des sechswöchigen Praktikums in der Regel keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn.

Die Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen als Beschäftigte der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Bei den Praktika im Rahmen des Sonderprogramms handelt es sich um Beschäftigungen im Rahmen beruflicher Bildung. Der Praktikumsvertrag ist als Vertragsverhältnis nach § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) anzusehen. Damit liegt eine Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 7 Abs. 2 SGB IV vor. Die Regelungen zur geringfügig entlohnten Beschäftigung finden für diese Beschäftigung zur Berufsbildung keine Anwendung. Der zu zahlende Gesamtsozialversicherungsbeitrag bemisst sich aus dem Arbeitsentgelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Unterstützungsleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes und auch andere Förderleistungen des Bundes nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zählen. Sofern das monatliche Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze von 325 Euro nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein (§ 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).

Die wesentlichen Rahmenbedingungen sind in einem Praktikumsvertrag zwischen künftigem Ausbildungsbetrieb und Teilnehmenden niederzulegen. Der von beiden Parteien unterzeichnete Vertrag ist der Praktikantin/dem Praktikanten auszuhändigen. Dies hat spätestens vor Aufnahme der Praktikantentätigkeit zu erfolgen.

Im Vertrag sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:

- Name und Anschrift der Vertragspartner,
- die mit dem Praktikum verfolgten Lern- und Ausbildungsziele, Hinweis auf einen Ausbildungsplatz,
- Beginn und Dauer des Praktikums,
- Dauer der regelmäßigen täglichen Praktikumszeit,
- Zahlung und Höhe der Vergütung,
- Dauer des Urlaubs,
- ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die auf das Praktikumsverhältnis anzuwenden sind und
- die Verpflichtung des Betriebes, die Praktikantin/den Praktikanten für die Teilnahme an der Sprachförderung (s. o.) frei zu stellen.

Die Träger sollten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darauf hinweisen und ggf. darauf hinwirken, dass die Betriebe dieser Verpflichtung nachkommen.

### **3.6.4. Reisekosten im Zusammenhang mit Praktikum, Ausbildung und Familienheimfahrten**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Praktikum oder der Ausbildung stehen und für Familienheimfahrten finanzielle Unterstützung in pauschalierter Form.

Förderfähig sind:

- Kosten für die Hin- und Rückreise zum Praktikum sowie für eine Familienheimfahrt je Ausbildungshalbjahr. Die Kosten werden durch eine Pauschale von 200 Euro bei einer einfachen Entfernung von bis zu 500 km bzw. von 300 Euro bei einer einfachen Entfernung ab 501 km bezuschusst.
- Für die Aufnahme der betrieblichen Berufsausbildung wird eine einmalige Pauschale von 500 Euro gewährt.

### **3.6.5. Sprachliche, fachliche und sozialpädagogische Praktikums- und Ausbildungsbegleitung**

Jugendliche und junge Erwachsene aus dem EU-Ausland leben und lernen ab Ausbildungsbeginn in einer für sie zunächst neuen Umgebung. Deutsch ist für sie eine Fremdsprache. Neben der gezielten Förderung von Deutschsprachkenntnissen soll den Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusätzliche Unterstützung bei der Aufbereitung des Berufsschulunterrichtes sowie bei der sozialen Integration in ein neues persönliches Umfeld angeboten werden.

Diese soll vor allem bestehen aus:

- begleitender Sprachförderung und ggf. Nachhilfe für die Berufsschule
- sozial- und berufspädagogischer Ausbildungsbegleitung
- individueller Erstorientierung in Deutschland

Folgende Qualitätsmindeststandards sind bei der Auswahl der Anbieter zu berücksichtigen:

- ➔ Bildungsträger für praktikums- und ausbildungsbegleitende Unterstützungsleistungen:
- ✓ Träger, die über eine Zulassung nach §§ 176 ff. i. V. m. § 2 AZAV verfügen, können praktikums- und ausbildungsbegleitende Unterstützungsleistungen in Deutschland durchführen.
  - ✓ Bei einer ausschließlich sprachlichen Unterstützung können die unter 3.6.2. genannten Träger ausgewählt werden.
  - ✓ Wenn der Zuwendungsempfänger die praktikums- und ausbildungsbegleitenden Unterstützungsleistungen selbst durchführt, muss er grundsätzlich den unter 3.6.2. qualitativen Mindeststandards entsprechen.
  - ✓ Insbesondere die individuelle Erstorientierung kann auch durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinnütziger Organisationen erfolgen.

### 3.6.6. Administrative Aufwendungen des Trägers

Die administrativen Aufwendungen des Zuwendungsempfängers sind bis zur Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mit Ausnahme der Mittel zur Aufstockung der Praktikumsvergütung, der tariflichen beziehungsweise ortsüblichen Ausbildungsvergütung und der Reisekosten im Zusammenhang mit Praktikum, Ausbildung und Familienheimfahrten zuwendungsfähig (Fördergrundsätze Punkt 4.2.). Gemeint sind hiermit Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der administrativen Begleitung des Projektes entstehen, d.h. keine direkt für Fördermaßnahmen erfolgten Ausgaben.

→ Als Ausgaben können Personalkosten für zusätzlich eingestelltes Personal oder für die zusätzliche Arbeitszeit des vorhandenen Personals sowie ggf. Sachkosten geltend gemacht werden. Das Besonderstellungsverbot gem. Nr. 1.3 ANBest-P ist zu beachten. Weitere Ausgaben und Aufwendungen des Trägers können nicht erstattet werden.

Nicht zuwendungsfähig sind Prämien für die Vermittlung von Teilnehmenden.

### 3.6.7. Ausgaben im Rahmen der Akquisition von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Sofern der Träger eigene Anstrengungen zur Akquisition von Teilnehmerinnen und Teilnehmern unternimmt, sind die ihm bei der Akquise im Herkunftsland entstehenden Sachausgaben grundsätzlich zuwendungsfähig, sofern sie nach Maßnahmebeginn (frühestens ab dem 1. Januar 2016) anfallen. Bei der Kalkulation der entsprechenden Reisekosten sind die einschlägigen Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu berücksichtigen. Weitere Ausgaben, z. B. für Dolmetscherleistungen, unterliegen der Einzelfallprüfung.

## 4. Zuwendungsrechtliche Grundsätze

### 4.1. Rechtsrahmen

Die Projekte unterliegen den jeweils gültigen Regelungen des Zuwendungsrechts. Es gelten die §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVgG). Die für dieses Förderprogramm erlassenen Fördergrundsätze vom 12. Mai 2015 ergänzen diese Bestimmungen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuellen Fassung sind verbindliche Vorgaben für die Förderung und Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Im Zuwendungsbescheid können die ANBest-P teilweise durch weitere Nebenbestimmungen ergänzt werden.

### 4.2. Notwendigkeit der Antragstellung

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Träger, die am Ende der ersten Verfahrensstufe von der Bewilligungsbehörde informiert wurden, dass ihr Projektvorschlag ausgewählt wurde und die Antragstellung erfolgen kann.

Zuwendungen können ausschließlich auf der Basis schriftlich eingereichter und von der Bewilligungsbehörde als förderfähig und förderwürdig bewerteter Förderanträge bewilligt werden. Führt die Prüfung der Antragsunterlagen zu der Bewertung, dass eine zuverlässige Projektkalkulation vorliegt und eine regelgerechte Abwicklung des Projektes zu erwarten ist, fehlen jedoch noch einzelne Nachweise oder Erklärungen zur Vervollständigung des Antrages, so besteht die Möglichkeit einer Bewilligung unter Vorbehalt. Dem Träger wird ein Zuwendungsbescheid zugeleitet, der mit der Auflage verbunden ist, dass fehlende Unterlagen bis zu einem fest gesetzten Termin bei der Bewilligungsbehörde nachzureichen sind.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn, also der Projektbeginn vor Eintritt der Rechtswirksamkeit des Bescheides ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Bewilligungsbehörde möglich.



## 4.3. Anwendung des Vergaberechts

Die Träger unterliegen als Empfänger von Zuwendungen des Bundes den einschlägigen Bestimmungen des Vergaberechts. Sofern der Zuwendungsempfänger aus Mitteln der Zuwendung Dienstleistungs- oder Beschaffungsaufträge erteilt, sind die jeweils gültigen Regelungen des Vergaberechts zu berücksichtigen, insbesondere

- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV),
- die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A),
- die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

Vergabeverfahren inkl. Entscheidung sind stets aktenkundig zu dokumentieren. Dies betrifft sämtliche Vergabeschritte wie z. B. Markterkundung, Leistungsbeschreibung, Auswahl der Bieter, Definition der Zuschlagskriterien, Ausschreibung und Zuschlagserteilung. **Verstöße** gegen einschlägige vergaberechtliche Bestimmungen oder eine mangelhafte Dokumentation der Vergabe können den **teilweisen oder vollständigen Verlust der Zuwendungsfähigkeit** bewirken.

Förderleistungen im Herkunftsland und in Deutschland können sowohl über die förmliche Auftragsvergabe nach der VOL/A als auch im Rahmen der Weiterleitung von Mitteln finanziert werden.

Hat der Träger noch keine Kooperationspartner, ist für die Auswahl der jeweiligen Dienstleister die förmliche Auftragsvergabe nach der VOL/A durchzuführen.

Sind bereits Kooperationspartner vorhanden, kann deren Dienstleistung im Rahmen der Weiterleitung von Mitteln finanziert werden.

Die Weiterleitung von Mitteln versetzt in diesem Fall den Kooperationspartner in den Status eines Zuwendungsempfängers. Damit ist es möglich, die nachgewiesenen Ausgaben (im Rahmen der Weiterleitung darf keine pauschale Aufwandvergütung erfolgen) des Kooperationspartners als zuwendungsfähige Ausgaben zu erstatten.

Folgende Voraussetzungen für eine Weiterleitung von Mitteln müssen gegeben sein:

- Es muss sichergestellt werden, dass der Kooperationspartner am Maßnahmeort mit der Unterstützung der Teilnehmenden keine Gewinnerzielungsabsicht verbindet.
- Der Nachweis einer bereits bestehenden Kooperation (eine Kooperationsvereinbarung und/oder „Letter of Intent“) zwischen Dienstleister und Träger ist zu führen; der Kooperationsvereinbarung sollten vergleichbare oder abgestimmte Zielstellungen der beiden Partner hinsichtlich der definierten Projektziele zugrunde liegen.
- Die Weiterleitung ist im Rahmen eines sogenannten Weiterleitungsvertrages, gegebenenfalls verknüpft mit einer Kooperationsvereinbarung, zu vollziehen.

## 4.4. Mittelbewirtschaftung und Verwendungsnachweis

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Fehlbefordernisfinanzierung gewährt.

Die Förderleistungen des Sonderprogramms müssen insbesondere ausgabenseitig von den übrigen Aufgaben des Trägers eindeutig abgrenzbar sein. Dies gilt in besonderem Maße, wenn der Träger zeitgleich zum Projektzeitraum eine parallele Projektfinanzierung aus anderen Quellen erhält.

Einnahmen und Ausgaben in der Projektförderung müssen anhand von Originalbelegen durch den Träger nachgewiesen werden.

Gemäß Ziffer 1.4. i. V. m. Ziffer 8.5 AnBest-P dürfen im Rahmen der Projektförderung bewilligte Mittel in dem Umfang vorab abgefordert werden, in dem der Träger diese Mittel innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt zur Umsetzung des Projektes verausgabt.

Der Träger weist die obigen Ausgaben und Einnahmen für alle von ihm betreuten Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Verwendungsnachweisführung gegenüber der Bewilligungsbehörde nach.

**Rückfragen** zum Projektauswahlverfahren richten Sie bitte per E-Mail an das Postfach

[MobiProEU-Aufruf2015@arbeitsagentur.de](mailto:MobiProEU-Aufruf2015@arbeitsagentur.de) (Rückfragen)

Bitte senden Sie den **Projektvorschlag** bis zum **10. August 2015** per E-Mail an das Postfach

[Mobiprojekte@arbeitsagentur.de](mailto:Mobiprojekte@arbeitsagentur.de) (Projektvorschlag)

Das nähere Verfahren regelt die Arbeitshilfe zur „E-Mailverschlüsselung“.